Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. März 1933 | Nr. 3

Nr. 3

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. März 1933. | Nr. 3

Einladung!

Am **Montag, dem 24. April d. Js., vormittags 11 Uhr** findet die satzungsgemässe

18. Beiratssitzung

unseres Verbandes in den Räumen der **Grabenloge, Poznań, ulica Grobla 25,** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Herrn Verbandsvorsitzenden.
2. Geschäftsbericht.
3. Rechnungslegung für Verband und Sterbekasse für das Geschäftsjahr 1932.
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
5. Etatvoranschlag für 1933.
6. Verschiedenes.

Wir laden alle Mitglieder zur Teilnahme an dieser Sitzung ein. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Herren Beiratsmitglieder.

Verband für Handel und Gewerbe e. V. Posen.

(—) **Dr. Loll**
Geschäftsführer.

(—) **Dr. Scholz**
I. Vorsitzender.

Die Bank Polski im Krisenjahr 1932

Die krisenhafte wirtschaftliche Entwicklung während des abgelaufenen Jahres spiegelt sich auch in den Bilanzziffern der Bank Polski wider, die am 9. Februar in der Hauptversammlung der Aktionäre den Jahresabschluß für 1932 vorgelegt hat. Zunächst ist der Stand des Wechselportefeuilles zu Ende des Jahes 1932 niedriger gewesen als im Jahre 1931; es belief sich in diesem Zeitpunkt auf bloß 585,5 Mill. zł gegen 670,3 Mill. im Vorjahre, 672,0 Mill. im Jahre 1930 und 704,2 in Jahre 1929. Da zudem das durchschnittliche Niveau der Bankrate mit 7,3 Prozent gegen 7,50 Prozent im Vorjahre wesentlich niedriger war, ist der Ertrag des Eskomptegeschäftes im Vergleich zum Vorjahre, berücksichtigt man den niedrigeren Zinsfuß und niedrigeren Stand des Wechselportefeuilles, merklich zurückgegangen. Im Gewinn- und Verlustkonto für 1932 wird der Ertrag aus Diskont- und Lombardzinsen mit nur 52,2 Mill. zł ausgewiesen gegenüber noch 53,6 Mill. zł im Jahre 1931.

Die valutarische Notendeckung

war im abgelaufenen Jahre größeren Schwankungen unterworfen. Der zu Ende 1931 verzeichnete Höchstand von 213,4 Mill. zł hatte sich schon im Januar auf 188,2 Mill. zł verringert und war dann unter heftigen Schwankungen immer tiefer gesunken, so daß sich der Devisenbesitz des Noteninstituts zu Jahresultimo 1932 auf 136,7 Mill. zł vermindert hat. Durch Abzahlung von Warenkrediten, Aufrechterhaltung des Importes, Zinszahlung von Staatsanleihen und durch die bis zur ersten Jahreshälfte andauernde Kündigung ausländischer Kredite und Kapitalflucht des Inlandes in Gestalt einer immer stärkeren Thesaurierung der Spargelder erfolgte dieser starke Abfluß der Devisen. Hand in Hand mit dieser Verminderung des Devisenbesitzes ging eine Abnahme des Goldbestandes, der sich im Laufe des vergangenen Jahres um 98,2 auf 502,2 Mill. zł per Ultimo 1932 verminderte. Das Noteninstitut mußte angesichts des andauernden verstärkten Valutenabflusses zu wiederholten Malen während der ersten sieben Monate des Berichtsjahres nach dem Auslande Gold in Höhe von 186,7 Mill. zł abverkaufen, um seine schmelzenden Valutenreserven zu ergänzen. Wiewohl gleichzeitig im Auslande Goldkäufe im Betrage von 66,0 Mill. zł getätigt wurden und im zweiten Semester ein übergroßes Goldangebot im Inlande eintrat, das zu Goldkäufen in Höhe von 22,5 Mill. zł führte, weist der Goldbestand doch pro Saldo einen recht beträchtlichen Fehlbetrag gegenüber den Vorjahren aus. Von dem Gesamtvorrat an Gold in Höhe von 502,2 Mill. zł entfällt ein großer Teil auf Golddepots in den Tresors der Bank in Form von Goldbarren und Münzen, zum Teil ist er bei den großen ausländischen Notenbanken lociert. Der Gesamtbestand an Devisen und Gold stellte sich zu Jahresultimo 1932 auf 638,9 Mill. zł gegenüber 813,8 Mill. zł Ultimo 1931. Im Durchschnitt berechnet sich der Stand der valutarischen Deckungswerte für das Jahr 1932 mit 684,3 Mill. zł gegen 878 Mill. zł für das Jahr 1931, er hat sich also stark ermäßigt. Darauf sowie zum großen Teil auf den durch den Pfundsturz erlittenen Verlust, der eine Abschreibung von 24,4 Mill. zł auf dem Valutenkonto zur Folge hatte, geht es vornehmlich zurück, daß das Devisen- und Valutengeschäft einen Nettoverlust von 7,8 Mill. aufweist. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der keine Zinsen tragende Edelmetallschatz im Jahre 1932 durchschnittlich 528,5 Mill. zł betrug und daß die zeitweise gesteigerte Nachfrage nach ausländischen Noten die Bankleitung zur Haltung größerer Valutenvorräte nötigte, die natürlich auch keine Zinsen abwerfen. Endlich haben die heftigen Schwankungen im Devisenbesitz der Bank die Leitung veranlaßt, auf die Liquidität der Anlagen noch größeres Gewicht zu legen, wodurch naturgemäß der Ausnutzung der Zinsenkonjunktur gewissen Grenzen gesetzt waren.

Der Banknotenumlauf

hat sich im Laufe des Jahres 1932 um 215,5 Mill. zł verringert, ist also wesentlich stärker zurückgegangen als im Vorjahre (um 109,9 Mill.). Seinen Kulminationspunkt erreichte er am 20. April 1932 mit 1153 Mill. zł, seinen Tiefstand am 20. November mit 964 Mill. In den beiden Krisenjahren 1931 und 1932 ist also die gleiche Entspannung festzustellen: zu Beginn des Jahres eine kräftige Zirkulationssteigerung, zu Ende ein rapides Schrumpfen des Notenumlaufes. Diese rückläufige Bewegung des Notenumlaufes wurde verursacht durch die Kreditrestriktionen als Folge der sinkenden Umsätze in Handel, Industrie und Gewerbe und nicht zuletzt infolge des Preisverfalles, der während des ganzen Jahres andauerte. Die Summe der ausgenützten Diskontkredite, die am 31. Dezember 1931 670,3 Mill. zł betrug, ist zu Ultimo 1932 auf 585,5 Mill. z. zurückgegangen. Die Senkung der Diskontsätze im Auslande veranlaßte auch die Bank Polski im Oktober v. J. zu einer Ermäßigung des Diskontsatzes von 7,5 auf 6 Prozent. Von Einfluß auf den Rückgang der Zirkulation war auch der Valutenabfluß beim Institut. Der gesamte Geldumlauf fiel von 1459,7 Mill. zł auf 1325,2, also in geringerem Ausmaß als der Banknotenumlauf, indem die Scheidemünzenemission von 241,4 auf 322,4 Mill. zł sich erhöhen konnte.

Die Einnahmen der Bank Polski

beliefen sich im Jahre 1932 auf 62,0 Mill. gegenüber 77,4 Mill. in 1931, 71,0 Mill. in 1930 und 97,5 Mill. in 1929, haben also im Vergleich zu den vorangegangenen Operationsjahren eine starke Verringerung gebracht. Demgegenüber sind aber auch die A u s g a b e n wesentlich herabgesetzt worden: die Handelsunkosten inkl. Banknotendruck betrugen 33,5 Mill., während sie 1931 noch 36,4 Mill., 1930 38,4 und 1929 33,5 Mill. erreichten, die Personalausgaben stellen sich auf 24,8 Mill. (1931: 26,9 Mill.), die Sachausgaben auf 31,9 Mill. (32,3 Mill.). Das Gesamtergebnis ist ungünstiger als im Vorjahre: der Reingewinn wird mit 12,3 Mill. (i. V. 23,9) Mill. zł ausgewiesen und gestattet die Ausschüttung einer nur 8prozentigen Dividende gegenüber 12 Prozent in 1931, 15 Prozent in 1930 und 20 Prozent in 1929, wobei auch der Anteil des Staates an dem Gewinn der Nationalbank, der noch im Vorjahre 6,9 Mill. zł betrug, auf 0,1 Mill. zł zusammengeschmolzen ist.

An Hand der Schlußbilanz sowie des Gewinn- und Verlustkontos läßt sich sagen, daß das Noteninstitut in dem Operationsjahr 1932 seine wichtigste Mission als Hauptkreditquelle des Landes und als Regulator der Geldmarktverhältnisse erfüllt hat. Dieses Verdienst ist um so höher zu veranschlagen, als gerade das letzte Jahr eines der schicksalsschwersten Abschnitte im internationalen Finanzleben gewesen ist. In einer Zeit, die charakterisiert war durch den Kampf um das Gold zwischen den mächtigsten Ländern der Welt, durch die Erschütterungen des Bankwesens, die im Katastrophenjahr 1931 ins neue Jahr hinüberspielten, durch die Vertrauenskrise, die ihre deutlichen Spuren hinterließ, durch eingefrorene Kredite, durch den Abzug kurz- und langfristiger In- und Auslandsgelder zumindest bis in den Spätsommer hinein, durch einen weiteren Verfall von Währungen und immer neue Devisensperren bedeutete es eine hervorragende Leistung, das Schiff der Bank Polski durch alle Klippen der internationalen Finanzkrise geschickt hindurchzusteuern. Freilich hat auch die Krise im Gebäude der Bank Polski ihre Risse zurückgelassen: von der stolzen Höhe eines Deckungsverhältnisses von noch 55,29 Prozent im Jahre 1930 ist sie 1931 auf ein solches von 48,09 Prozent herabgestiegen, welches 1932 sich weiter auf 45,02 Prozent gesenkt hat. Aber nicht nur, daß es ihr gelungen ist, als eines der wenigen Länder die Grundlagen der Währung unerschüttert zu behalten, die Notenbank darf auch das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, der Wirtschaft, trotz Befolgung einer sehr vorsichtigen Kreditpolitik, die notwendigen Mittel bereitgestellt zu haben.

Die Geschäftsergebnisse der polnischen Banken im Jahre 1932

Von Dr. F r i t z S e i f t e r, Bielitz.

Die soeben veröffentlichten Bilanzziffern für 1932 gestatten bereits ein abschließendes Urteil über die Entwicklung im polnischen Bankwesen im abgelaufenen Jahre, das, wie schon eingangs festgestellt werden soll, keine Gewinn-, sondern eher eine Verlustperiode war. Die Krisenerscheinungen in der Welt konnten natürlich ihre Rückwirkungen auf die polnischen Banken nicht verfehlen, wenn auch infolge der nur losen Verflechtung mit dem internationalen Geld- und Kapitalmarkt ihre Abhängigkeit von den unmittelbaren Depressionswirkungen nicht so stark gewesen ist wie in anderen Ländern. Dazu kommt noch ein anderer Vorteil: daß die Banken in Polen nicht so eng mit dem Industriegeschäft verbunden sind, wie dies naturgemäß in den hochindustrialisierten Staaten der Fall ist. Unter diesen Umständen reicht natürlich das Ausmaß der kaufmännischen Debitoren auch nicht entfernt an die Zahlen heran, denen man anderwärts begegnet. Aber auch hier hat man viel verborgt und sind große Kredite eingefroren; auch hier mußten daher vielfach Abschreibungen und Umbuchungen vorgenommen werden, die auf der Vertröstung auf bessere Zeiten aufgebaut sind. Es gibt eine Reihe von Instituten, die gezwungen waren, auf die Substanz

zurückzugreifen, ängstlich verborgene Reserven heranzuziehen. Denn mit den normalen Einnahmen war vielfach das Auslangen nicht zu finden.

Das Börsengeschäft hat glatt versagt, wenn man von einem Funktionieren des Effektenmarktes in Warschau überhaupt noch sprechen kann. Die Bankenkundschaft setzt sich in den meisten Fällen nur aus Sorgenkindern zusammen. Ein guter Teil der Beratungen ist darauf abgestellt, wie man alte Verbindungen auflösen kann, Ausgleiche ermöglicht und Verpflichtungen eintreibt. Bei der verzweifelten Lage der meisten Schuldner ergibt sich die Notwendigkeit stiller Auseinandersetzungen, denn gerichtliche Vergleiche würden ein noch schmäleres Ergebnis liefern. Dabei wird die Abschlagszahlung und die Teilquote, die auf frühere Verbindlichkeiten geleistet wird, nicht dazu benutzt, um neuen Kreditwerbern flüssige Mittel zur Verfügung zu stellen, das Geld wird des öfteren dazu verwendet, um die Regien zu bestreiten und Stützungen zu gewähren, ohne daß die schon zugestandenen Darlehen brüchig würden. Überdies sank der Wert des Effektenbesitzes ständig, vorübergehende Aufwärtsbewegungen sind von einem Rückschlag rasch abgelöst worden. Schließlich ist noch auf die zunehmende Konkurrenz der Staatsbanken hinzuweisen, die auf der Aktiv- und Passivseite in immer schärferen Wettbewerb mit den Aktienbanken treten, wodurch letztere vieler Einnahmequellen verlustig gegangen sind.

Trotzdem läßt sich an Hand der vorliegenden Gesamtbilanzen von 55 Aktienbanken und fünf größeren Bankhäusern feststellen, daß die polnischen Institute im ganzen die Belastungsprobe der Krise gut überstanden haben, ein Zeichen ihrer vorsichtigen Dispositionen in der Prosperitätszeit. Es war im ganzen Jahre 1932 kein Bankkrach in Polen zu verzeichnen, wenn auch bei einer führenden Großbank vorübergehend Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die feste Struktur der Banken und mit ihnen diejenige der führenden Institute ist unerschüttert geblieben. Einmal lag das an der außerordentlich vorsichtigen Kreditpolitik der einzelnen Anstalten, die ihre Kreditgeschäfte dem verkleinerten Wirtschaftsumfang und der bestehenden Geldknappheit anpaßten, wobei das Bestreben vorherrschend war, eine möglichst hohe Liquidität zu bewahren. Zweitens haben sich die polnischen Großbanken seit jeher von einer absolut führenden Stellung im Wirtschaftsleben ferngehalten, und auf diese Weise blieben sie von dem allerstärksten Anprall verschont. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß heute in Polen mit fast ausschließlich inländischem Kapital gearbeitet wird, zumal da schon im Hochsommer 1931 die maßgebenden Großbanken ihre Auslandkredite fast völlig zurückgezahlt haben, wodurch der Kreis der Geschäfte sich stark verengt hat. Es ist bezeichnend, daß das gesamte Aktienkapital aller polnischen Privatbanken zusammen nicht einmal die Höhe des Eigenkapitals einer einzigen führenden deutschen Großbank erreicht.

Das Bilanzbild spiegelt deutlich die Einschrumpfung der Geschäftstätigkeit wider. Bemerkenswert ist vor allem der Rückgang des Wechselportefeuilles: der Diskont ist von 527.8 Mill. Ende 1931 auf 407.5 Mill., d. h. um 120.3 Mill. zurückgegangen. Die offenen Kredite (gesicherte und ungesicherte) weisen einen Rückgang von 655.9 auf 533.4 Mill., d. i. um 122.5 Mill., auf. Die gesicherten Kredite sind um 73.0, die ungesicherten um 49.5 Mill. zurückgegangen. Mit der Einschrumpfung der Ausleihungsposten ist eine Verringerung der Depositen parallel gegangen, die auf die Abziehung von Einlagen und Abwanderung derselben zu den Staatsbanken oder Sparkassen zurückgeht. Unter den Passiven ergibt sich ein Rückgang der Gesamtsumme der Einlagen von 521.2 Mill. Ende 1931 auf 470.6 Mill. oder von 50.6 Mill., während die Kreditsaldi auf laufender Rechnung um 33.6 Mill. niedriger als im Vorjahre liegen. Infolge der obenangeführten Kreditrestriktionen ist eine weitere Schrumpfung des Wechselrediskonts bei der Bank Polski festzustellen, der von 267.5 auf 203.9 Mill. zł, also um 63.6 Mill. zł abgenommen hat.

Aktiva in Millionen Złoty:

Bilanz	Barschaften	Dev. u. Schecks	Wechsel
31. 12. 1932 ..	65.0	12.2	407.5
31. 12. 1931 ..	74.7	14.6	527.8

Bilanz	Effekten u. Beteiligung	Debitoren	Befristete Anleihen	Langfristige Hypothekardarlehen
31. 12. 1932 ..	92.7	533.4	67.1	153.5
31. 12. 1931 ..	97.9	655.9	56.9	158.9

Passiva in Millionen Złoty:

Bilanz	Aktienkapital und Reserven	Einlagen
31. 12. 1932 ..	311.4	740.6
31. 12. 1931 ..	322.2	521.2

Bilanz	Kreditoren	Wechselrediskont
31. 12. 1932 ..	175.3	203.9
31. 12. 1931 ..	208.9	267.5

In richtiger Erkenntnis der von der Krise diktierten Notwendigkeit einer Auffüllung der angegriffenen offenen und stillen Reserven, haben sich die führenden Institute entschlossen, ähnlich wie im Vorjahre, auch für 1932 keine Dividende auszuzahlen. Denn angesichts der wirtschaftlichen Depression liegen heute die Dinge so, daß die Banken in nächster Zeit nur mit einem überaus langsamen Einfließen ihrer Forderungen und in zahlreichen Fällen kaum mit einer prompten Abdeckung der Kreditspesen, der Zinsen und Provisionen rechnen können. Die weitere Zukunft der polnischen Institute hängt ebenso wie in anderen Ländern in erseter Linie davon ab, ob es gelingt, das Bankgeschäft wieder ertragfähig zu gestalten. In dieser Hinsicht würde wohl eine anhaltende Besserung der internationalen Wirtschaftslage den entscheidenden Ausschlag geben. Wenn es dazu käme, daß eine Belebung des Börsengeschäftes Platz greift, daß sich die Kapitalmärkte wieder aufnahmefähig erweisen und daß vor allem die eigentlichen Träger der Wirtschaft, Produktion und Warenabsatz, wieder eine Steigerung erfahren, dann würden sich die Banken ohne Zweifel von selbst zu helfen wissen. Solange aber im Rahmen der heutigen Krise ihr Betätigungsfeld auf einen schmalen Streifen zugeschnitten ist und sich ihr Geschäft darauf beschränkt, mit dem aus früherer Zeit geretteten Debitorenstock Zinsen und Provisionen zu verrechnen, während überdies sowohl die zugänglichen Mittel als auch das fortschreitende Zusammenschrumpfen der Warenerzeugung und des Umsatzes in jeder Hinsicht Zurückhaltung auferlegen, wird wohl von einem wirklichen Wiederaufstieg der polnischen Banken kaum die Rede sein können.

Wer bürgt — muß zahlen

Wer ein Darlehn aufnimmt, ist verpflichtet, das Empfangene in gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Es ist vorteilhaft, hierüber eine Urkunde (Schuldschein) auszustellen, welche Quittung, Rückzahlungsverpflichtung, Zinsen, Kündigung usw. enthält. Etwa des Inhalts:

Schuldschein über zł 1000.—

Hierdurch bekenne ich, von Herrn .... den Betrag von zł 1000.— i. B. eintausend złoty als Darlehn empfangen zu haben. Ich verpflichte mich, diesen Betrag nebst ...... % jährlichen Zinsen 2 Jahre nach heute zurückzuzahlen. Die Zinsen sind am 1. 1. und 1. 7. j. J. nachträglich zahlbar. Werden die Zinsen nicht spätestens eine Woche nach Fälligkeit entrichtet, so ist

das Kapital ohne besondere Kündigung fällig. Beiderseitiger Gerichtsstand ....
den .... Unterschrift des Darlehnsnehmers.

Dem Geldgeber wird ein Schuldschein genügen, wenn die Person des Darlehnsnehmers volle Gewähr dafür bietet, daß sein Geld nicht gefährdet ist. Der Gläubiger kann jedoch Sicherung durch Pfänder, Eintrag einer Hypothek, Abtretung von Forderungen usw. verlangen. Kann der Schuldner keine ausreichende Sicherheit dieser Art beibringen oder ist sein Grundbesitz bereits stark belastet, so wird der Gläubiger auch mit einem Bürgen zufrieden sein. Er muß sich hierüber vom Bürgen einen Bürgschaftsschein etwa des Inhalts ausstellen lassen:

Bürgschaft über zł 1000.—

Y schuldet X den Betrag von zł 1000.— i. B. eintausend złoty nebst ...... % jährlichen Zinsen hieraus seit dem ..... Für alle aus dieser Schuld sich ergebenden Verpflichtungen an Kapital, Zinsen, Schäden, Kosten verbürge ich mich als Selbstschuldner unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.
den .... Unterschrift des Bürgen.

Was bedeutet eine Bürgschaft? Die Bürgschaft stellt einen Vertrag dar, durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners einzustehen. Der Umfang der Bürgenhaftung kann in jeder Weise von den Vertragschließenden beliebig beschränkt werden, insbesondere nach der Höhe der Forderung und Zeitdauer, z. B. für ein Darlehn oder laufenden Kredit in bestimmter Höhe, für die Abwicklung eines bestimmten Geschäfts usw. Die Bürgschaftserklärung muß schriftlich erfolgen, ausgenommen dann, wenn sie für den Bürgen ein Handelsgeschäft ist. Der Bürge haftet — wenn keine Beschränkung erfolgt ist — für alles, was der Hauptschuldner schuldet, insbesondere auch dann, wenn sich dessen Hauptschuld vergrößert. Die Verjährung der Ansprüche aus der Bürgschaft kann erst nach Ablauf von 30 Jahren eingewendet werden, auch wenn die Hauptschuld einer kürzeren Verjährung unterliegt. Durch die Bürgschaft entstehen dem Gläubiger gegenüber dem Bürgen in der Regel keine Pflichten, sondern nur Rechte. Der Hauptschuldner ist dem Bürgen zur Auskunft über die Höhe seiner Schuld verpflichtet. Der Gläubiger hingegen braucht dem Bürgen keine Aufklärung über die wirtschaftlichen Kreditverhältnisse des Schuldners zu geben. Es ist daher Pflicht des Bürgen, über den jeweiligen Kontostand seines Schuldners bestens unterrichtet zu sein und auf diesen dahin einzuwirken, daß das Debetkonto einen bestimmten Betrag nicht überschreitet oder überhaupt abgedeckt wird, um sich aus der Bürgschaft zu befreien. Der Bürge kann die Einrede der Vorausklage einwenden, d. h. er kann vom Gläubiger verlangen, daß er erst den Schuldner verklagt und versucht, dort zu holen, was zu holen ist. Hat der Gläubiger die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht oder aus einem ihm zustehenden Pfand- und Zurückbehaltungsrecht keine volle Befriedigung erlangen können, dann erst darf er den Bürgen wegen der Gesamtforderung bzw. des Ausfalles in Anspruch nehmen. Diese Einrede ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Bürge auf sie verzichtet, sich als Selbstschuldner verbürgt oder die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist; ferner dann, wenn der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist oder die Vollstreckung aussichtslos erscheint. Der Bürge hat nur vom Hauptschuldner einen Anspruch auf Befreiung aus der Bürgschaft. Die Bürgschaft hört unter gewissen Voraussetzungen kraft Gesetzes auf, wenn der Gläubiger die vom Hauptschuldner gegebenen Sicherheiten ohne Zustimmung des Bürgen aufgibt, oder wenn eine zeitlich begrenzte Bürgschaft abgelaufen ist.

Die formularmäßigen Bürgschaftsscheine enthalten fast regelmäßig Verzicht auf diese Einreden. Bei der Unterschrift wird sehr wenig darauf geachtet, in der Annahme, daß sich das Geschäft glatt abwickeln werde. Hat der Bürge den Gläubiger befriedigt, dann geht die Forderung auf ihn über. Er muß sich dann mit dem Schuldner in Verbindung setzen und wird zu seinem Geld kommen, vorausgesetzt, daß er bei der Übernahme der Bürgschaft entsprechende Sicherheiten erhalten hat, was jedoch meist nicht der Fall ist. Besonders in der letzten Zeit sind Kaufleute und Privatpersonen aus Bürgschaften in Anspruch genommen worden, die sie vor Jahren „aus Gefälligkeit und unbedenklich" gegeben hatten. Die nächsten Verwandten des Schuldners (Schwager, Schwiegereltern, Eltern) sind dann meist die „Leidtragenden". Lutz, Weimar.

Keine Herabsetzung der Mieten

In Anbetracht der umlaufenden Gerüchte, nach welchen in der nächsten Zeit auf gesetzlichem Wege eine Herabminderung der Mieten eintreten sollte, was auf die durchgeführte Konversion der Hypothekenschulden zurückzuführen sei, wandte sich der Berichterstatter des „Ilustrowany Kurjer Codzienny" an maßgebende Kreise mit der Frage, inwieweit diese Gerüchte der Wahrheit entsprächen.

Es wurde ihm kategorisch erklärt, daß von einer gesetzlichen Herabsetzung des Mietzinses nicht die Rede sein könne und daß diese Frage überhaupt nicht aktuell sei; denn durch die Verlängerung des Moratoriums für die Zahlung von Mieten durch die Arbeitslosen seien dem Hausbesitzer neue Lasten auferlegt worden. Außerdem bestände bei den maßgebenden Faktoren der Wunsch, das Privatkapital zu Investitionen in der Baubewegung zu ermuntern. Darauf zielten die letzten Anordnungen über Erleichterungen für neu zu errichtende Bauten usw. ab.

Auf diese Weise könne eine Herabsetzung der Mieten nur auf dem Wege einer individuellen Verständigung zwischen dem Hausbesitzer und dem Mieter erfolgen. Auch von einer Herabsetzung der Lokalsteuer, die im Zusammenhange mit der angeblichen gesetzlichen Herabsetzung der Mieten stehen solle, könne keine Rede sein.

Die Honorare der Rechtsanwälte

Der „Dziennik Ustaw" bringt in Nr. 11 vom 22. Februar unter Position 77 eine Verordnung des Justizministers vom 13. Februar über die Entschädigung der Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. In den allgemeinen Vorschriften wird u. a. gesagt, daß die Rechtsanwälte ihr Honorar von dem Klienten verabredungsgemäß erheben. Wo ein solcher Vertrag fehlt, werden die Honorare nach den Vorschriften der angeführten Verordnung eingezogen. Das Honorar steht dem Rechtsanwalt ohne Rücksicht darauf zu, welchen Ausgang die betreffende Sache nimmt. Auf dem Gebiete der Zivilangelegenheiten setzt die Verordnung fest, daß die Grundlage für die Entschädigung der Wert der exekutierten Ansprüche gilt. Das Grundhonorar beträgt bei Ansprüchen bis zu 150 zł — 15 zł, über 150 bis 250 zł — 25 zł, über 250 bis 500 zł für die ersten 250 zł — 25 zł und für jede angefangenen 50 zł darüber — 5 zł. Das Gericht kann in komplizierten Fällen das Honorar des Rechtsanwalts erhöhen, doch darf die Erhöhung nicht 100 Prozent des festgesetzten Honorars übersteigen. In Strafsachen hängt das Honorar der Rechtsanwälte von dem Charakter der betreffenden Strafsache ab. Das Mindesthonorar für die Verteidigung in der ersten Instanz beträgt 15 zł vor dem Burggericht, 30 zł vor dem Bezirksgericht, 50 zł vor dem Appellationsgericht und 75 zł vor dem Obersten Gericht. Außerdem sind die Post-, Telephon- und Telegraphengebühren und alle sonstigen Gebühren

zurückzuerstatten, die der Rechtsanwalt zur Erfüllung der Wünsche seines Klienten entrichtet. Bei Reisen nach einer anderen Ortschaft sind die Reisekosten zu erstatten und eine besondere Entschädigung zu zahlen, die mindestens 50 zł für jeden angefangenen Tag beträgt. Die Verordnung tritt bereits am 1. März in Kraft.

Erhöhung der Patentgebühren

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 10 ist unter der Position 63 der Wortlaut eines Gesetzes vom 25. Januar 1933 über Änderungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928, betr. Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen veröffentlicht. Durch das Gesetz werden die jährlich zu leistenden Patentabgaben zum Teil geändert. Bei der Anmeldung des Patentes sind nach wie vor 35 zł zu entrichten. Die jährlichen Patentabgaben betragen:

für das 1. Jahr 50 zł, bisher 40 zł,
„ „ 2. Jahr 75 zł, bisher 60 zł,
„ „ 3. Jahr 100 zł, bisher 80 zł,
„ „ 4. Jahr 125 zł, bisher 100 zł,
„ „ 5. und 6. Jahr sind die Gebühren nicht geändert worden,
„ „ 13. Jahr 800 zł, bisher 850 zł,
„ „ 14. Jahr 900 zł, bisher 1000 zł,
„ „ 15. Jahr 1000 zł, bisher 1150 zł.

Für ein zusätzliches Patent ist außerdem bei der Anmeldung einmalig an Stelle der jährlichen Abgaben eine solche von 50 zł zu entrichten, bisher 40 zł (Art. 74).

Ferner sind Verzugszinsen aus Art. 75, Abs. 2 zum Teil ermäßigt worden. Endlich ist für den 10jährigen Schutz eines Warenzeichens über die ersten 10 Jahre hinaus eine Abgabe von 90 zł und für jede Warenklasse von 20 zł zu entrichten. (Art. 213).

Das Gesetz ist am 20. Februar 1932 in Kraft getreten.

Steuerwesen.

Die Umsatzsteuer von Handelsvertretungen ausländischer Firmen

Eine bemerkenswerte Entscheidung, betreffend die Umsatzsteuer von Handelsvertretungen ausländischer Firmen, traf das Oberste Verwaltungsgericht.

Sowohl nach § 16 letzter Absatz der Ausführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz aus dem Jahre 1925, wie nach § 24 letzter Absatz der Ausführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz aus dem Jahre 1932 unterliegen Handelsvertretungen ausländischer Firmen, die auf Namen und Rechnung dieser ausländischen Firmen Transaktionen tätigen, ohne ein eigenes Warenlager zu unterhalten, der Umsatzsteuer nach der Höhe ihrer empfangenen Provisionen. Angesichts dieser Bestimmungen hatte das Oberste Verwaltungsgericht zu entscheiden, ob eine Handelsvertretung ausländischer Firmen, die wohl ein Warenlager unterhält und einerseits die in diesem Warenlager befindlichen Waren der ausländischen Firmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung umsetzt, andererseits Transaktionen zugunsten der ausländischen Firmen nur vermittelt derart, daß sie die Durchführung der Transaktion der ausländischen Firmen nur überweist, die auch die Ware fakturiert und den Preis der Ware unmittelbar inkassiert, — ob diese Handelsvertretung nicht den Anspruch erheben darf, daß auch ihr Umsatz sowohl aus den Transaktionen auf eigene Rechnung, wie aus den Transaktionen, die sie der Firma nur vermittelt hat, nach der Höhe der Provisionen und nicht nach dem Umsatz-Brutto besteuert werden darf.

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied, entgegen den Behauptungen der betreffenden Handelsvertretung, die sich auf die eingangs erwähnten Bestimmungen der beiden Ausführungsverordnungen zum Umsatzsteuergesetz stützten, daß eine Besteuerung nur nach dem Umsatz-Brutto stattfinden könne. Diese Entscheidung gründet das Oberste Verwaltungsgericht auf folgenden Feststellungen:

Der Umstand, daß die klägerische Handelsvertretung, was sie nicht bestreitet, einen Handelsbetrieb (zakład handlowy) hatte und die ausschließliche Vertreterin zweier ausländischer Firmen ist, wobei sie ein Warenlager der ausländischen Firmen unterhielt, genüge schon an und für sich, um auf sie die Bestimmung des § 16, Abs. 5 anzuwenden, wonach ihr Umsatz unter die Bestimmung des Art. 5, Punkt 1 des Umsatzsteuergesetzes falle (Besteuerung nach dem Umsatz-Brutto). Es frage sich nur, ob auch die Einnahmen, die aus den Transaktionen stammten, die die Klägerin, wie sie behauptet und was auch durch die mit den ausländischen Firmen getroffenen Vereinbarungen bestätigt wird, nur vermittelte (oder welche die ausländische Firma unmittelbar durchführte, aber gegen die in der Vereinbarung vorgesehene Entlohnung der Klägerin), gleichfalls unter die Besteuerung nach dem Brutto-Umsatze falle.

Dazu müsse bemerkt werden, daß, sobald der Vertreter einer ausländischen Firma ein Warenlager im Sinne der Auslegung des Art. 5, Punkt 5 des Umsatzsteuergesetzes, die in § 16 der Ausführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz aus dem Jahre 1925 (§ 24 der Ausführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz aus dem Jahre 1932) enthalten ist, unterhält, so sei es vollkommen gleichgültig, ob die Transaktion eines bestimmten Artikels aus diesem Warenlager geschieht, oder ob, mit Rücksicht auf den Umstand, daß der betreffende Artikel sich im Lager nicht findet, die Ausführung der Transaktion der ausländischen Firma überlassen wird, wenn nur der Vertreter den in der Vereinbarung vorgesehenen Profit erhält. Daß die Ware unmittelbar durch die ausländische Firma fakturiert wird, sei in diesem Falle nur eine rein formale Sache, die das Wesen des Verhältnisses des Vertreters zu der von ihm ständig vertretenen Firma nicht berührt. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 10. Januar 1933, verkündet am 31. Januar 1933 Reg.-Nr. 6624/30).

Das Gewerbepatent des Hausgartenbesitzers

Schon öfter hat die Frage Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben, ob ein Hausgartenbesitzer, der den Ertrag seines Gartens nicht immer selbst im vollen Umfange verwerten kann und etwaige Überschüsse verkauft, verpflichtet ist, ein Gewerbepatent einzulösen oder nicht. Zu dieser Frage ist jetzt durch eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts eine Klärung herbeigeführt worden.

Das Oberste Verwaltungsgericht pflichtete den Steuerbehörden bei und erklärte diesen Gemüsegartenbesitzer, entgegen seinen Verwahrungen und Beteuerungen, daß es ihm nicht auf den Verkauf von Gemüse ankommt und daß der Erlös aus dem Verkaufe seinem Diener zugute kommt, für patentsteuerpflichtig. Das Gericht begründet seinen Anspruch mit dem Hinweis auf Art. 2, Punkt 1, Buchstabe b) und Punkt 2 dieses Artikels des Umsatzsteuergesetzes, von denen Punkt 1, Buchstabe b) des Art. 2 als Ausnahme von der im allgemeinen in diesem Artikel zugestandenen Steuerfreiheit für Gemüseanbau den gewerblichen Betrieb von Gemüsezucht bezeichnet und diesen Betrieb als steuerpflichtig erklärt, ungeachtet wo und in welcher Weise die handelsmäßige Verwertung des Gemüses sich vollzieht. Wenn somit der klagende Gemüsegartenbesitzer sich darauf beruft, daß er nicht gewerblicher Gemüsezüchter sei und somit der Steuerpflicht im Sinne dieser Bestimmung nicht unterliegen könne, habe er vollkommen recht. Auch könnte sein Gemüseanbau der Steuerpflicht nicht unterliegen, gemäß Art. 2, Punkt 1 im allgemeinen und gemäß Art. 2, Punkt 2 im besonderen, wenn er sein Gemüse zum Verkauf bringen ließe, ohne außerhalb seines Gemüsezuchtbetriebes einen besonderen Handelsbetrieb (zakład handlowy) oder ein besonderes Gemüselager zu unterhalten. Da aber erwiesenermaßen der Verkauf aus einem Wägelchen auf offenem Markte stattfand und nach Art. 11 des Umsatzsteuergesetzes als selbständiger Handelsbetrieb (oddzielny zakład handlowy) jede feste oder bewegliche, geschlossene oder offene Unterkunftsstätte, in der Handel betrieben wird, anzusehen sei, so müsse das Handwägelchen als ein zakład handlowy angesehen werden, der außerhalb des Gartens (auf offenem Markte) gelegen sei, und infolgedessen sei der Inhaber des Gemüses patentsteuerpflichtig. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 24. Februar 1933. Register-Nr. 1060/31.)

Zurückziehung der Vermögenssteuerreform

Das Parlament hat kaum den Entwurf des Staatshaushaltes für 1933/34 verabschiedet, und schon stellt sich heraus, daß der in diesem Entwurf aufgestellte Voranschlag von 25 Mill. zł Einnahmen aus der reformierten Vermögenssteuer (das Projekt wurde von uns

in Nr. 1 dieser Zeitung veröffentlicht) nicht zu realisieren sein wird. Das Finanzministerium hat, wie verlautet, sich angesichts des Protestes der Industrie- und Handelskammern bereits grundsätzlich entschlossen, das Projekt der Umwandlung der bisherigen einmaligen Vermögenssteuer in eine dauernde Steuer wieder zurückzuziehen. Das Ministerium wird jedoch versuchen, eine neue Einnahmequelle ausfindig zu machen, aus welcher der durch solches Verfahren entstehende Ausfall gedeckt werden kann.

Einheitliches Gewerbepatent für einen Betriebskomplex

Wenn ein Industrieunternehmen oder ein Gewerbebetrieb sich aus mehreren Produktionsabteilungen zusammensetzt, in deren jeder einzelnen der Reihe nach Teilproduktionsprozesse bis zur Herstellung des fertigen Produktes sich vollziehen, so ist nach Art. 12 des Umsatzsteuergesetzes der Inbegriff sämtlicher Teilproduktionsabteilungen als ein einheitlicher Industrie- bzw. Gewerbebetrieb anzusehen, der einen gemeinsamen Wirtschaftsverband darstellt. Als ein solcher gemeinsamer Wirtschaftsverband unterliegen nach einem Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Mai 1924 L. D. P. O. 277/III sämtliche Industrie- bzw. Gewerbeabteilungen des betreffenden Unternehmens der Umsatzsteuer nach dem einheitlichen Umsatz des gesamten Betriebes, auch wenn aus den einzelnen Teilabteilungen Teilfabrikate, so wie sie in den Abteilungen vor dem Endprozesse des fertigen Produktes hergestellt werden, nach außen zum Verkaufe gelangen.

Im Hinblick auf diesen Erlaß ergab sich die Frage, ob die im Erlaß zugebilligte einheitliche Umsatzsteuer nicht auch die einheitliche Patentsteuer für das betreffende Unternehmen in sich fasse. Wie aus einer Klage vor dem Obersten Verwaltungsgericht hervorgeht, sind die Steuerbehörden der Ansicht, daß, wenn der Erlaß nur von der Umsatzsteuer als solcher spricht, so könne die Ausdehnung der Einheitlichkeit auch auf das Steuerpatent nicht stattfinden.

Diese Ansicht widerlegte das Oberste Verwaltungsgericht mit dem Hinweis, daß aus dem Erlaß dem Sinne nach gefolgert werden müsse, daß ein aus mehreren Abteilungen eines Industrie- oder Gewerbebetriebes bestehender einheitlicher Wirtschaftsverband auch die Berechtigung zum Ankaufe eines einheitlichen Steuerpatentes für den gesamten Betrieb nach sich ziehe. Diese Schlußfolgerung zitiert das Oberste Verwaltungsgericht aus der Erwägung des Inhaltes des in Rede stehenden Erlasses des Finanzministeriums in der Weise, daß es erklärt: „Wenn der Erlaß auch eine einheitliche Umsatzsteuer für den gesamten Wirtschaftsverband statuiert sogar in dem Falle, wenn aus den einzelnen Teilabteilungen Verkäufe nach außen von Fabrikatsteilen stattfinden, so müsse a contrario angenommen werden, daß eine Beschränkung der Einheitlichkeit bloß auf die Umsatzsteuer, mit Ausschluß der Patentsteuer, dem Sinne des Erlasses widersprechen würde um so mehr, als Art. 12 des Umsatzsteuergesetzes, von welchem der Erlaß des Finanzministeriums ausgeht, in erster Linie die Patentsteuer im Auge hat. Dies sei aus dem Umstande zu ersehen, daß dieser Artikel in dem Teile des Umsatzsteuergesetzes enthalten ist, der der Patentsteuer gewidmet ist, und erst in weiterer Reihe können daraus Anwendungen auf die Umsatzsteuer gemacht werden. Eine einheitliche Umsatzsteuer eines aus mehreren Produktionsabteilungen eines Unternehmens gebildeten gemeinsamen Wirtschaftsverbandes (jednolity zespół gospodarczy) müsse auch zur Folge haben die Einheitlichkeit des Steuerpatents für das ganze Betriebsunternehmen." (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 30. Januar 1933, Reg.-Nr. 2627/28).

Uneinbringliche Forderungen

Das Finanzministerium hat sich auf Anfrage einer Handelskammer zur Frage der Abzüglichkeit uneinbringlicher Forderungen geäußert. Danach haben die Finanzbehörden gemäß Art. 6 und 21 des Einkommensteuergesetzes juristischen Personen gegenüber, die auf Grund des Art. 21 besteuert werden, als abzüglich anzusehen:

a) uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen, die als Verlust direkt vom Konto des betreffenden Schuldners abgeschrieben werden;

b) konkret bezeichnete uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen, die in den Passiven auf einem besonderen Konto uneinbringlicher oder zweifelhafter Guthaben figurieren.

Die Abzüglichkeit wird jedoch nur unter der Bedingung anerkannt, daß der Steuerzahler die Uneinbringlichkeit der Forderungen **nachweist** oder **hinlänglich glaubhaft** macht.

Nach Ansicht des Ministeriums kann die Auslegung der besagten Artikel keineswegs so weit gehen, daß Beträge, dir zur Deckung mutmaßlicher Verluste reserviert sind, d. h. solchee Verluste, die in Zukunft bei Liquidierung von Guthaben entstehen könnten, ebenfalls abzüglich seien. Derartige Rücklagen unterliegen der Besteuerung nach Art. 21, Abs. 2.

Verkauf von Ziegeln an Bauunternehmen

Durch Urteil vom 5. Dezember 1932 (Nr. 6995/30) hat das Oberverwaltungsgericht in der Klagesache „Z. Moschkowitz, Eisen- und Baumaterialienvertrieb Z. Adler" c./a. Berufungskommission in Katowice bezüglich der Gewerbesteuerveranlagung für das Jahr 1928 erkannt, daß der Verkauf von Ziegeln an Bauunternehmen, die sie in ihrem Betriebe verwenden, Groß handel im Sinne des Art. 7, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes ist.

Die beklagte Behörde hatte die Anwendung des 1prozent. Steuersatzes abgelehnt, indem sie den Standpunkt vertrat, daß der vom Kläger betriebene Verkauf von Ziegeln und Kacheln an Bauunternehmen nicht Verkauf im großen sei, da diese Erzeugnisse Fertigware bilden, die eine weitere industrielle Bearbeitung nicht erfordere.

Dieser Auffassung konnte das Oberverwaltungsgericht nicht beipflichten. Das Gewerbesteuergesetz vom 15. Juli 1925 (Dz. Ust. Pos. 550), das in Art. 7, Abs. 3 unter den Begriff Verkauf en gros den Absatz von Waren aller Art zieht, macht keinen Unterschied, ob fertige oder unfertige Erzeugnisse Gegenstand des Absatzes sind, stellt jedoch die Bedingung, daß der Verkauf zugunsten von Kaufleuten, Gewerbetreibenden oder Staats- und Kommunalbetrieben erfolgt, und zwar zum Zweck des Wiederverkaufs, der weiteren Produktion oder der Auswertung. In solchen Fällen macht der Großvertrieb vom ermäßigten Steuersatz Gebrauch.

Im vorliegenden Falle machte der Kläger im Verwaltungsverfahren geltend, daß er Ziegel und Kacheln an Bauunternehmer verkauft, die sie in ihrem Betriebe verwenden, d. h. daß der Verkauf zur weiteren Produktion betrieben wird. Es kommt also auf die Entscheidung der Frage an, was unter „weiterer Produktion" (dalsza produkcja) zu verstehen ist. In dieser Hinsicht verweist das Oberverwaltungsgericht auf das Urteil vom 13. November 1931 (Nr. 5240/20) über die Klage der Firma Zajączkowski i Sp., wo festgestellt wird, daß unter den Begriff „celem dalszej produkcji" (zwecks weiterer Produktion) der Verkauf von Waren fällt, die in den sie beziehenden Betrieben für die Zwecke des Produktionsverfahrens an und für sich bestimmt sind, d. h. wofern diese Waren weiter bearbeitet, umgearbeitet, verarbeitet oder bei der Produktion als Hilfsmaterial verwendet werden, das dem neuen Produkt einverleibt wird. Im vorliegenden Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß die an Bauunternehmen verkauften Ziegel und Kacheln zur weiteren Produktion beim Bau von Häusern, also zur Durchführung des Produktionsverfahrens an und für sich, verwendet wurden. Bei diesem Stande der Dinge, wo der Kläger den Verkauf von Ziegeln und Kacheln an gewerbliche Unternehmen zwecks weiterer Produktion betrieben und die beklagte Behörde für diese Art von Verkauf die Zuerkennung des ermäßigten Steuersatzes lediglich aus dem Grunde verweigert hat, weil sie den Standpunkt vertrat, Ziegel und Kacheln seien Fertigprodukte, die einer weiteren industriellen Tätigkeit nicht bedürfen, erblickte das Oberverwaltungsgericht darin einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 7, Abs. 3 und hob deshalb die angefochtene Entscheidung auf.

Besteuerung von reisenden Kaufleuten

Nach den geltenden Bestimmungen des polnischen Gewerbeumsatzsteuergesetzes vom 15. Juli 1925 werden Handlungsreisende (commis voyageurs) ausländischer Firmen als für eigene Rechnung tätig angesehen; sie müssen daher sowohl ein Gewerbepatent lösen als auch die Umsatzsteuer vom vollen Warenumsatz zahlen, sofern nicht der Staat dem der Handlungsreisende angehört, einen Vertrag mit Polen geschlossen hat, der die Frage der Besteuerung der Handelsreisenden anders regelt. In dem deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommen ist die Frage der Besteuerung der deutschen Handlungsreisenden in Polen in Art. 9 geregelt. Da dieser Vertrag nicht in Kraft getreten ist, müssen deutsche Handlungsreisende in Polen gegenwärtig ein Gewerbepatent lösen und die polnische Umsatzsteuer vom vollen Warenumsatz bezahlen.

Die polnischen Steuerbehörden haben bisher auch Inhaber deutscher Firmen, die in Polen Warenbestellungen an Hand von Proben sammelten, als Handlungsreisende angesehen und sie als solche zu der oben erwähnten Steuer herangezogen.

Von großer Wichtigkeit ist daher eine kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichts (Aktenzeichen Nr. K. 8. 468/32), nach welcher Inhaber ausländischer Firmen, welche Polen bereisen, um Bestellungen zu sammeln, nicht verpflichtet sind, ein Gewerbepatent zu lösen und die polnische Umsatzsteuer zu zahlen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Inhaber einer Leipziger Firma bereiste wiederholt Polen, um für sein Unternehmen bei polnischen Kaufleuten Aufträge zu sammeln. Die Leipziger Firma unterhielt in Polen kein Warenlager; der Inhaber der Firma ließ aber in einigen Fällen Waren, die auf Grund von Bestellungen nach Polen geliefert wurden, von dem polnischen Kaufmann aber infolge veränderter Verhältnisse nicht abgenommen wurden, zu seiner eigenen Verfügung bei einem polnischen Spediteur einlagern. Das Oberste Gerichte führte in seiner Begründung etwa folgendes aus: Zur Zahlung der Gewerbesteuer sind alle physischen und Rechtspersonen verpflichtet, welche in Polen erwerbsmäßig Handel oder ein Gewerbe betreiben. Firmen, welche im Auslande ihre Erzeugnisse nach Polen senden, sind daher nicht steuerpflichtig. Steuerpflichtig ist die Firma dann, wenn sie in Polen ein Warenlager unterhält und von diesem Waren verkauft, da sie in diesem Falle in Polen Handelstätigkeit ausübt. Die vorübergehende Einlagerung von Waren in einem Speditionslager infolge geänderter Dispositionen begründet eine Steuerpflicht nicht.

Der Handlungsreisende übt eine Handelstätigkeit aus, welche in dem erwerbsmäßigen Sammeln von Aufträgen im Namen und für Rechnung fremder Personen besteht. Das Rechtsverhältnis des Handlungsreisenden zu seinem Stammhaus ist für die Frage seiner Besteuerung nebensächlich; ausschlaggebend ist, daß die Handelstätigkeit für ihn einen unmittelbaren Erwerb bedeutet. Der Inhaber einer Firma kann somit nicht als Reisender angesehen werden und ist daher zur Zahlung der polnischen Gewerbesteuer nicht verpflichtet.

Zollwesen

Abänderung der Taratabelle

Die Zolltaratabelle (III. Anhang zu § 35 der Verordnung vom 14. März 1930 über das Zollverfahren) wurde in folgenden Punkten abgeändert:

Pos. 6 P. 2: 1. Bananen, unmittelbar aus überseeischen Ländern eingeführt, in Holzverschlägen aus mehr als 1 cm starken Brettern (Durchmesser des Verschlages ca. 40 cm, Höhe 100—120 cm), innen mit trockenen Bananenblättern und Stroh ausgelegt, 30%, in Kisten und Fässern 15%, in Verschlägen aus dünnen Brettern 8%, in Pappschachteln 10%, in Körben 8%, in schweren Säcken oder Ballen 3%, in leichten Säcken 1%, 2. Morellen, Aprikosen, Pflaumen, Kirschen und dergl. frisches Obst in Verschlägen im Bruttogewicht von höchstens 20 kg 20%; 3. nicht besonders aufgeführte Früchte nach P. 1.

Pos. 6 P. 4: Apfelsinen und Mandarinen in Kisten oder Verschlägen aus (über 1 cm) starken Brettern 20%, in Kisten oder Verschlägen aus verschieden starken Brettern 16%, in Kisten aus dünnen Brettern 12%.

Pos. 124 P. 2: und 3: Quebrache-Extrakt, nicht besonders genannte Gerbeextrakte in einzelnen Säcken 1%, in doppelten Säcken 2%, in Kisten oder Fässern aus Holz 10%, in eisernen Fässern 18%.

Pos. 124 P. 4: synthetische Gerbstoffe in Kisten oder Fässern aus Holz 10%, in Blechgefäßen 8%, in eisernen Fässern 18%, in Glasgefäßen 25%.

Pos. 177 P. 1: Watte in Ballen 3%, in Kisten 20%.

Pos. 177 P. 2: a) Erzeugnisse aus Pappe und gestampfter Papiermasse (P. 2g): in Säcken 2%, in Ballen 3%, in Kisten 20%; b) sonstige: in Ballen 1½%, in Ballen mit Eisenbändern 4%, in Verschlägen 6%, in Kisten 8%, in Kisten mit Eisenbändern 10½%.

Pos. 177 P. 5: Zeitungspapier in Ballen 2%, in Ballen mit Eisenbändern 4½%, in Verschlägen 6%, in Kisten 9%.

Pos. 177 P. 6, 7 und 8: Löschpapier in Ballen mit Bretterbelag 9%, in Kisten 10%, anderes Papier: in Verschlägen 6%, in Ballen mit Bretterbelag 7½%, in Kisten 9%.

Pos. 177 P. 10 und 11: Pergament- und Gummipapier in Ballen 2%, in Verschlägen 4%, in Kisten 12½%.

Pos. 177 P. 13: anderes Papier (bestimmter Art) in Kisten 20%.

Pos. 177 P. 23: Papier und Karton, vergoldet, versilbert, bronziert, sowie mit Verzierungen, Abziehpapier, in Kisten 12%, Erzeugnisse aus Papier und Karton in Kisten 16%.

Pos. 178 P. 11, 2, 3 und 4: Bilder, Landkarten, Bücher, Drucksachen, Zeitungen in Ballen 2%, in Kisten 12%, P. 5 und 6: in Kartons 3½%, in Kisten 12%.

Der neue Holzexporttarif

Mit Rücksicht auf das Interesse, das die Ermäßigung der polnischen Exportfrachten in weiten Kreisen des Holzhandels gefunden hat, bringen wir nachstehend eine tabellarische Übersicht über die neuen Tarife, die bei der Ausfuhr von unbearbeitetem Holz (Rundholz) über die trockene und nasse Grenze in Geltung getreten sind. Es sind zu zahlen:

bei Entfernungen von	in Groschen je dz	(seewärts) in Groschen je dz
10 km	28	25
20 ,,	32	28
30 ,,	38	31
40 ,,	42	35
50 ,,	48	38
66— 70 km	58	45
96— 100 ,,	73	55
151— 160 ,,	93	71
201— 210 ,,	108	82
301— 310 ,,	125	98
401— 410 ,,	142	112
501— 510 ,,	154	—
601— 610 ,,	166	—
701— 710 ,,	178	—
801— 810 ,,	185	—
901— 910 ,,	193	—
1001—1010 ,,	202	—
1101—1110 ,,	222	—
1191—1200 ,,	240	—

Bei der seewärtigen Ausfuhr in Entfernungen von über 500 km gelten folgende Sätze:

1. 501—600 km	122	Groschen je dz
2. 601—700 ,,	132	,, ,, ,,
3. über 700 ,,	140	,, ,, ,,

Die obigen Frachten gelten, soweit sie den Export über die Häfen Danzig und Gdingen betreffen, außer für Rundholz auch für Grubenholz und Papierholz.

Erweiterung der Frachtermäßigungen auf Schwellen und Papierholz.

In den nächsten Tagen soll eine neue Verordnung des polnischen Verkehrsministers herauskommen, die Frachtermäßigungen auch für Schwellen und Sleeper aus Weichholz bei der seewärtigen Ausfuhr über die Häfen Gdingen und Danzig enthalten soll. Schwellen und Sleeper aus Weichholz sollen dem Ausnahmetarif PDI, Punkt 5 „Spezialvergünstigungen" eingeordnet werden und werden insbesondere bei Entfernungen von über 500 km in Erscheinung treten.

Durch eine weitere Verordnung des polnischen Verkehrsministers soll ferner die vor kurzem erschienene Verordnung über Frachtermäßigungen infolge ungenauer Formulierung in einigen Punkten abgeändert werden, soweit es sich um den Transport von Rundholz auf dem Landwege handelt. Die Berichtigung soll, wie es heißt, u. a. in einer ergänzenden Bestimmung bestehen, nach welcher die Erleichterungen von allen Aufgabestationen der polnischen Staatsbahnen Geltung haben sollen und nicht nur von solchen Versandstationen aus, bei welchen sich Sägewerke befinden. Bei Weidenholz sollen die Tarife für entrindete und nichtentrindete Ware gleichgestellt werden.

Postanweisungs- und Nachnahmeverkehr mit Deutschland

Mit dem 1. März ist der Postanweisungs- und Nachnahmeverkehr mit Deutschland aufgenommen worden.

I. Der Postanweisungsverkehr zwischen Polen und Deutschland ist unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

a) Es werden zugelassen zum Verkehr: gewöhnliche Postanweisungen (auch Expreßüberweisungen und gegen Rückbestätigung der Auszahlung) mit Ausnahme telegraphischer Überweisungen, von Nachnahme- und Auftragsüberweisungen;

b) zur Entgegennahme und Auszahlung von Postanweisungen sind in Polen und Deutschland alle Postämter ermächtigt;

c) Postanweisungen, die in Polen nach Deutschland aufgegeben werden, sind in deutscher Valuta auszustellen, d. h. in deutscher Mark und deutschen Pfennigen, indem in Worten die Überweisungsquote möglichst in französischer Sprache bezeichnet wird;

d) die Überweisungsquote nach Deutschland darf 800 Reichsmark nicht übersteigen, während die Überweisungsquote von Deutschland nach Polen höchstens 1700 zł betragen darf.

II. Der Nachnahmeverkehr mit dem Auslande wickelt sich unter folgenden Bedingungen ab:

a) zum Nachnahmeverkehr mit dem Auslande werden zugelassen: eingeschriebene Briefsendungen, Briefe mit deklariertem Wert sowie gewöhnliche Pakete und Pakete mit deklariertem Wert;

b) die Summe der Nachnahme darf die für Postanweisungen zulässige Höchstquote im Verkehr mit dem Bestimmungslande für Nachnahmesendungen nicht übersteigen.

Abänderungen des Fernsprechtarifs

Laut Dz. Ust. Nr. 5, Pos. 34 hat der Postminister den Fernsprechtarif verschiedentlich abgeändert. Danach beträgt die Gebühr gemäß § 14 für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten zur Zeit schwachen Verkehrs 30 gr, für ein dringendes 90 gr. Die Tabelle für Ferngespräche (§ 17) verzeichnet Grundgebühren in Höhe von 60 gr (bei Entfernungen bis 25 km) bis zur Höhe von 6,60 zł (bei Entfernungen von 700—800 km). Von 7 bis 9 Uhr abends werden 50 gr bis 5,30 zł, später bis 8 Uhr morgens 35 gr bis 3,95 zł erhoben. Dringende Gespräche kosten stets das Dreifache der Sätze, Pressegespräche die Hälfte der Grundgebühr.

Gespräche, die aus der Zeit des starken Verkehrs (8 bis 19 Uhr) in die des schwachen (19—8) oder umgekehrt hineinreichen, werden folgendermaßen tarifiert: Bei einem 3 Minuten währenden Gespräch wird der Tarif angewandt, der bei der Eröffnung des Gesprächs verbindlich ist, bei einem länger dauernden Gespräch für die ersten 3 Minuten der bei der Eröffnung verbindliche Tarif und für die weitere Dauer der bei der Beendigung verbindliche.

Der deutsche Angestellte in Polen

Das Recht auf Rückzahlung der Beiträge versicherter weiblicher Angestellter bei Eheschließung

Vielleicht ist es in weiteren Kreisen nicht bekannt, daß weibliche Personen nach der Eheschließung einen Teil der von ihnen allmonatlich an die Versicherungsanstalt für Geistesarbeiter gezahlten Versicherungsbeiträge von dieser zurückzufordern das Recht haben. Da es sich vielfach um Summen handelt, die in die Hunderte gehen, wollen wir unseren Leserinnen die nötigen Fingerzeige zu ihrer Erlangung geben. Manch einem jungen Paar wird diese Summe bei der Einrichtung der eigenen Wohnung — zumal in der heutigen Zeit — sicherlich gute Dienste leisten. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in der Verordnung des Staatspräsidenten über die Versicherung der Kopfarbeiter vom 24. November 1927 (Dz. U. Nr. 106/27, Pos. 911).

Ein Recht auf Rückzahlung einzelner Versicherungsbeiträge hat jede weibliche Person, die 60 Beitragsmonate erreicht hat und innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung geheiratet oder innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgegeben hat. Wirksam kann die Forderung an die Versicherungsanstalt frühestens 6 Monate nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt werden; sie muß spätestens vor Ablauf eines Jahres, von demselben Zeitpunkte an gerechnet, angemeldet werden. Eine Rückzahlung ist unzulässig, wenn die junge Frau vor der Rückzahlung erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt.

Die junge Frau hat nur ein Recht auf Rückzahlung der von ihr für den Pensionsfonds (nicht auch Arbeitslosenfonds!) gezahlten Beiträge. Diese Beiträge für den Pensionsfonds (składki emerytalne) betragen seit dem Inkrafttreten der Verordnung, also seit dem 1. Januar 1928, 8 Prozent des sogenannten Grundgehalts. Dieses beträgt bei einem Gehalt von 60—89,99 zł — 60 zł, 90—119,00 — 90, 120—149,99 — 120, 150—179,99 — 150, 180—219,99 — 180, 220—259,99 — 220, 260—299,99 — 260, 300—359,99 — 300, 360—419,99 — 360, 420—479,99 — 420, 480—559,99 — 480, 560—639,99 — 560, 640—719,99 — 640, 720 und darüber — 720 zł.

Von dem an die Versicherungsanstalt abzuführenden Versicherungsbeitrag in Höhe von 8 Prozent des Grundgehalts hat die Angestellte bei einem Gehalt von 60 zł bis 400 zł zwei Fünftel; bei einem Gehalt von 400 zł bis 800 zł die Hälfte und bei einem Gehalt über 800 zł drei Fünftel zu zahlen; bei einem Gehalt bis zu 60 zł hat der Arbeitgeber den ganzen Versicherungsbetrag (vom angenommenen Grundgehalt von 60 zł) aus eigenen Mitteln zu entrichten, die Angestellte selbst zahlt nichts.

Diese Beitragsleistungen ($^2/_5$, $^1/_2$, $^3/_5$) erhält die Angestellte im Falle der Eheschließung von der Versicherung zurückgezahlt, vorausgesetzt, daß die gesetzlichen Bedingungen von der Antragstellerin erfüllt worden sind.

Die Beträge der Rückzahlung erhöhen sich entsprechend bei denjenigen weiblichen Versicherten, die bereits vor dem 1. Januar 1918 versichert waren. Damals wurden die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte getragen, infolge dessen kommt auch nur dieser halbe Beitrag zur Rückzahlung.

Physische und geistige Arbeiter

Als Kriterium für die Zurechnung der Meister (majstrów) zur Kategorie der Geistesarbeiter sind letztens in einer Entscheidung des Obersten Gerichts (I. B. 2968/31) die organisatorischen und die technisch-pädagogischen Aufgaben anerkannt worden, auch wenn sie sich nur auf langjährige Erfahrung stützen, nicht aber die allgemeine Ausbildung. Es steht also der Anerkennung eines Meisters als Geistesarbeiter nicht der Umstand im Wege, daß er nur lesen und schreiben kann. Die Verordnung über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter verlangt überhaupt nicht, daß alle Kategorien von Personen, die nach der Vorschrift dieser Verordnung als Geistesarbeiter betrachtet werden, eine bestimmte allgemeine Mindestausbildung haben müssen. Führt der Angestellte physische Arbeiten aus, die ihn als Arbeiter, zugleich aber auch administrielle oder Aufsichtsfunktionen, die ihn als Geistesarbeiter kennzeichnen, dann ist für die Entscheidung der Frage, ob er als physischer Arbeiter oder Geistesarbeiter zu gelten hat, die Tätigkeit maßgebend, die in seiner Beschäftigung überwiegt. Die Vornahme bloßer Eintragungen über die Arbeitsleistung beaufsichtigter Arbeiter ist nicht gleichbedeutend mit der Ausführung schriftlicher Zusatzarbeiten. (IV W. R. 57/32; R. W. 2284/31.)

Wer Pauschalumsatzsteuer zahlt, versteuert heute den mehrfachen Umsatz! Wer Handelsbücher führt, versteuert im Jahre 1933 mit demselben Steuersatze nur seinen tatsächlichen Umsatz.

Wann sind Ueberstunden zu bezahlen?

Zu dieser Frage hat sich der Gesetzgeber nicht mit genügender Deutlichkeit geäußert, so daß sich des öfteren die Gerichte verschiedener Instanzen damit befassen mußten.

Nachstehend bringen wir einige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die grundlegend verschiedene strittige Fragen klären.

I.

Ein Angestellter, der einen leitenden Posten einnimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Überstunden.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1919 bezieht sich nicht auf Arbeitnehmer, die einen leitenden Posten einnehmen. Solche Auslegung wird begründet durch die Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes, wo es heißt, daß als Arbeitszeit die Zahl der Stunden gilt, die der Arbeitnehmer laut Vertrag im Betrieb oder außerhalb des Betriebes zur Verfügung des Arbeitsleiters zu bleiben verpflichtet ist. Ein selbständiger Angestellter und ein Arbeitsleiter, der keinem Vorgesetzten laut Vertrag in einer bestimmten Anzahl von Tagesstunden zur Verfügung steht, sondern nach seinem eigenen Ermessen die zur Ausübung der ihm aufgetragenen Tätigkeit nötige Arbeitszeit bestimmt, unterliegt nicht dem erwähnten Gesetz. Auf ihn beziehen sich nicht die Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes, die die Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich, Sonnabend 6 Stunden, beschränken; auch nicht die Artikel 6 und 8 über die Zulässigkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit auf 12 Stunden täglich und 8 Stunden am Sonnabend. Einem solchen Angestellten kann eine Entschädigung für Überstunden n i c h t zustehen.

II.

Eine Entschädigung für Überstunden kann nicht verlangt werden, wenn die Arbeit in den Überstunden nicht gestattet ist, ausgenommen, daß der Nutzen aus dieser Arbeit im Vermögen des Arbeitgebers bleibt.

Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 (Dz. U. vom Jahre 1920, Pos. 7) sagt ganz deutlich, daß die Arbeitszeit aller Beschäftigten in der Industrie usw. höchstens 8 Stunden täglich, am Sonnabend 6 beträgt und keine 46 Stunden in der Woche übersteigen darf (d. h. 5×8 + 6). Notwendige Abweichungen von der festgesetzten Zeit sind nur mit Erlaubnis der Minister und im Falle von Naturereignissen mit Wissen des Arbeitsinspektors (Art. 4, 6 des Gesetzes) gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit außer den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen verboten. (Art. 10, 12 des Gesetzes).

Die Vorschrift des Art. 18 des angeführten Gesetzes besagt im Wortlaut des Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 1931 (Dz. Ust., Pos. 772), daß diejenigen Personen, die sich eine Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen, mit Geldbußen bis zu 1000 zł oder Haft bis zu 3 Monaten bestraft werden. Das Gesetz wird sowohl vom Arbeitgeber übertreten, der eine über 8 Stunden hinausgehende Tätigkeit oder eine Arbeit an Sonn- und Feiertagen verlangt, als auch vom Arbeitnehmer, der diese Arbeit ausführt; in der Person macht das Gesetz keinen Unterschied. Zweifellos haben also die Vorschriften des oben angeführten Gesetzes vom Jahre 1919 den Charakter eines unbedingt verbindlichen Rechtes (ius cogens), und zwar bezüglich des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers. Ein Arbeitsvertrag, der den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1919 widerspricht, ist ungültig, und es kann auch deshalb keine der beiden Parteien seine Durchführung verlangen.

Ein Abkommen über Arbeit in unerlaubten Überstunden kann auf keinen Fall einen Rechtsanspruch auf Bezahlung bilden.

Wenn aber die Arbeit, auch wenn sie unerlaubt ist, ausgeführt wurde und der Nutzen dieser Arbeit im Vermögen des Arbeitgebers blieb, dann ist die tatsächliche Lage der Parteien, die durch die unerlaubte Tätigkeit hervorgerufen wurde, eine ganz a n d e r e.

Der Arbeitgeber würde einen möglichst ausschließlichen Vorteil aus der unerlaubten Arbeit ziehen, während der Arbeitnehmer sich umsonst bemühte, da sich der Arbeitgeber rechtlos zum Schaden des Arbeitnehmers bereichern könnte. Im Zivilkodex des ehemals österreichischen Teilgebiets besteht eine ganze Reihe von Vorschriften über die Folgen der Bereicherung einer Partei ohne Rechtsanspruch zum Nachteil der anderen. Aus diesen Vorschriften ist ersichtlich, daß die Pflicht der Rückerstattung bei einer ungerechten Bereicherung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt.

Wenn also ein Arbeitnehmer, der, auch ohne Genehmigung der Behörden, Überstunden machte, tatsächlich zugunsten des Arbeitgebers Dienste tat und der Wert dieser Dienste dem Arbeitgeber zugute kam, dann gebührt dem Arbeitnehmer, wenn sich der Arbeitgeber durch seine Arbeit bereicherte, schon im Sinne der zitierten Vorschriften eine Rückerstattung des Wertes dieser Bereicherung. Ob eine solche Bereicherung im betreffenden Falle stattfand und welcher Geldsumme sie entspricht, wird Sache der Beurteilung des Gerichts in jedem Einzelfalle sein. Jedenfalls kann solche Arbeit nicht auf der Rechtsgrundlage des Art. 16 des Gesetzes vom Jahre 1919 entschädigt werden, weil sich diese Vorschrift ausschließlich auf die in Artikel 6 u. 8 des zitierten Gesetzes vorgesehene Arbeit bezieht.

III.

Der widerspruchslose Empfang einer pauschalmäßig verabredeten Entschädigung für längere Zeit kann als stillschweigender Verzicht auf Entschädigung von Überstunden angesehen werden.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1919 (Dz. Ust. vom J. 1920, Pos. 7) setzt die zulässige Zahl der Arbeitsstunden fest; grundsätzlich 46 Stunden in der Woche bei einem Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen. Wenn also eine Entschädigung in einer ständigen Höhe für gewisse Zeitabschnitte ohne Festsetzung der Zahl der Arbeitsstunden verabredet war (z. B. in Gestalt eines Monatsgehaltes), dann kommt das Gesetz in Anwendung. Diese Pauschal-Entschädigung umfaßt also nur die normalen Arbeitsstunden, die das Gesetz zuläßt. Alle weiteren Arbeitsstunden unterliegen einer besonderen Entschädigung als Überstunden und werden, wenn sie den gesetzlichen Rahmen übersteigen, wie schon oben die Rede war, auf einer anderen Rechtsgrundlage entschädigt, d. h. auf der Basis ungerechter Bereicherung. Oft ist Gegenstand von Konflikten der Fall, daß ein Arbeitnehmer, der für bestimmte Zeitabschnitte eine Pauschalentschädigung erhält, z. B. ein ständiges Monatsgehalt, in Wirklichkeit in dieser Zeit ständig eine größere Anzahl von Stunden mit Wissen des Arbeitgebers arbeitet, aber trotzdem nur die verabredete Pauschal-Entschädigung bezieht, ohne irgendwelche Ansprüche auf eine besondere Honorierung der Überstunden zu stellen. Ob der widerspruchslose Bezug einer Entschädigung nur in der verabredeten Höhe ohne die Anmeldung von Ansprüchen auf Entschädigung für Überstunden als stillschweigender Verzicht auf zusätzliche Ansprüche betrachtet werden kann, hängt von den Umständen jedes Einzelfalles ab. Das Gesetz erkennt den Verzicht eines Arbeitnehmers auf eine Entschädigung für bereits geleistete Arbeit nicht als ungültig an.

Der deutsche Handwerker in Polen

Lehrziele und Lehraufgaben der Meisterschule für das Malerhandwerk

Von O t t o R ü c k e r t, Leiter der Meisterschule für das Deutsche Maler und Lackiererhandwerk, München.

Das Bildungsgut des wohlgeschulten Malermeisters unterscheidet sich von dem vieler anderer Gewerbe dadurch, daß bei der Arbeit des Malers das „Aussehen" und zwar das farbliche Aussehen, das sich aus Farbton und Oberflächenerscheinung zusammensetzt, die entscheidende Rolle spielt. Diese Überlegung, die überdies durch den Hinzutritt ornamentaler oder figuraler Darstellungen zu den obengenannten Elementen an Eindringlichkeit gewann, führte dazu, das Schwergewicht der Ausbildung des Meisternachwuchses auf das künstlerische, wie man sagt, zu verlegen. Man übersah, angesichts der kunstgewerblich gefärbten Note der „schmückenden Gewerbe" von ehedem, die Dringlichkeit der technischen und betreibswirtschaftlichen Unterweisung, die zunächst einmal als das Rückgrat der handwerklichen Förderung und Weiterbildung erachtet werden muß.

Die im Jahr 1929 von der Spitzenorganisation des Deutschen Malerhandwerks und der Stadtgemeinde München ins Leben gerufene Meisterschule stützt sich hinsichtlich ihrer Lehrziele auf die positiven Erfordernisse des alltäglichen Lebens. Die aus dem Lehrziele resultierenden Lehraufgaben umreißen so präzis wie irgend möglich das von Zeitläuften und Moden unbe-

rührte, also stabile Lebensbild des Malerhandwerks. Daß die Herausschälung eines solchen Bildes aus einer Fülle von Meinungen und Versuchen nicht kampflos und nicht ohne Fehlschläge und ständige Verbesserungen erreicht werden kann, ist im Grunde genommen eine Binsenweisheit.

Wenn also das Lehrziel der Meisterschule darauf abgestellt ist, den Typ eines modernen Handwerksmeisters herauszubilden, so versteht es sich eigentlich von selbst, daß die Lehraufgabe einer gleichmäßigen Betreuung der drei ineinander verflochtenen und doch an sich wesensfremden Qualitäten eines Handwerks — der gestalterischen, technologischen und betriebswirtschaftlichen — gleichkommt. Entgegen den üblichen schulischen Gepflogenheiten wird keines dieser Aufgabengebiete in den Vordergrund der Unterweisung gestellt. Die Schule bemüht sich gerade in dieser Hinsicht den täglichen Forderungen des Lebens gerecht zu werden und betrachtet erst dann den Begriff „Meister" als eine wahrhaft gerechtfertigte Qualitätsbezeichnung, wenn er aus den Sonderbegriffen Handwerker, d. h. Gestalter und Former, Techniker und Betriebsleiter (im Sinne der Selbständigkeit) gleichförmig zusammengesetzt ist. Das Handwerk kann sich unmöglich den Gepflogenheiten der Industrie, die dem Spezialistentum zum Triumphe verhalf, angleichen. In der vielleicht etwas eng gezogenen Vereinigung aller zum Kultur- und Wirtschaftgebahren notwendigen Voraussetzungen in einer einzigen Persönlichkeit, liegt vielmehr der überkommene sittliche Wert der Handwerksausübung, die wir uns allerdings nicht romantisch, sondern so lebensnah wie möglich auszulegen versuchen. Im Mittelpunkte der praktischen Lehraufgaben stehen der Werkstoff, sein Herkommen, seine Aufbereitung und Darstellung, und das mit Hilfe der Werkstoffe erzielte farbliche Aussehen der Dinge unserer Umwelt. Die theoretischen Lehraufgaben erfassen die wichtigsten Erkenntnisgebiete der üblichen Betriebsführung und darüber hinaus die Einführung in die Welt der Gewerbe- und berufsständischen Politik.

Ein kurzer schematischer Überblick über die Lehraufgaben der 3 sechsmonatlichen Winterkurse der Meisterschule zeigt die Verteilung derselben *) wie folgt:

I. Kurs:

a) Einführung in die farbige Raumgestaltung (28),
b) Einführung in das Architekturzeichnen und in das Gebiet der Raumdarstellung (8),
c) Raumaufmessen und Raumdarstellen (4),
d) Werkstoffkunde (2), allgemeine Chemie (2), Kalkulation, Betriebslehre (4),
e) Privatwirtschaftslehre (4), Deutsch und Grundlagen des schriftlichen Geschäftsverkehrs (2).

Der 1. Kurs sieht demnach vor allem die Einführung des neuangekommenen Schülers in das weitverzweigte Gebiet der farblichen Ausdrucksmöglichkeiten vor. Die Beherrschung der farblichen Mittel und die durch das Architekturzeichnen planmäßig entwickelte exakte, d. h. peinlich-saubere Darstellung irgendwelcher Raumbilder bilden das Gerüst für alle weiteren Versuche und Übungen.

II. Kurs:

a) farbige Raumdarstellung (24, wovon 8 Übungsstunden in den Händen des der Schule beigegebenen Baukünstlers liegen),
b) Lackschliff und Spritzlackierung (12),
c) Geschichte der Entwicklung der Kunstformen (2),
d) Baubeschriftung (8),
e) Technologie der Anstriche (4),
f) Werkstoffkunde (2),
g) Kalkulation und Betriebslehre (2),
h) Wirtschaftspolitik (2).

Im 2. Kurs wird besonderer Wert auf die Einführung des Schülers in die handwerkliche Technik gelegt. Daß ausgerechnet das komplizierteste und anspruchvollste Arbeitsverfahren, der Lackschliff, allen anderen Übungen vorangesetzt wurde, hat seinen guten Grund. Durch den Einsatz der Lackierverfahren wird der Lernende zur peinlich sauberen Arbeit nachgerade gezwungen. Der technologische Unterricht stützt sich zunächst auf die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiete der Kolloidchemie und der Technologie des Holzes, der Putzuntergründe und der als Farbträger auftretenden Metalle. Durch technische Übungen wird der Gesichtspunkt der Schüler erheblich erweitert.

III. Kurs (Oberstufe):

a) Technische Übungen auf dem Gebiete der Wand- und Holzbehandlung, sowie praktische Anwendung der Schrift (Bauschriften und Schilder aller Art) (32),
b) Gestaltendes Zeichnen (8),
c) Technologie der Anstriche (4),
d) Geschichte der Kunstformen (2),
e) Raumlehre (Raum und Farbe, Stadtbild und Farbe, unterstützt durch das in Frage kommende Anschauungsmaterial),
f) Privatwirtschaftslehre (4),
g) Werkstoffkunde (2),
h) Wirtschaftspolitik (2),
i) Gewerbegesetzgebung (2),
k) Steuergesetzgebung (1),
l) Gewerbehygiene (1).

Dazu kommen noch Vorträge über Berufspsychologie und Genossenschaftswesen. Der 3. Kurs dient, wie ersichtlich, der Vertiefung des Lernenden in die Aufgaben, wie sie durch die verschiedenartige Werkstoffdarstellung bedingt, jederzeit an den Malermeister herantreten. Entgegen der überkommenden Gepflogenheit, die technischen Übungen an den Anfang der schulischen Unterweisung zu setzen, beharrt die Meisterschule auf der Anschauung, daß die Werkstoffdarstellung erst dann Sinn und Wert gewinnt, wenn die geschmacklichen Vorbedingungen gegeben sind.

Voraussetzung für die Durchführung dieses reichhaltigen Arbeitsplanes ist die streng geregelte Einhaltung der vorgesehenen Unterrichtsstunden und die volle Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeit.

Eine gewisse Rolle spielt bei der Durchführung der Lehraufgaben Auswahl und Größe des Lehrkörpers. Die Schule ist dank der Weitsichtigkeit und Handwerksfreundlichkeit des Stadtrates München und des zuständigen Referenten, Oberstadtschuldirektors Baier in der Lage, 21 Künstler, Handwerker, Wirtschaftler und Fachgelehrte in den Schulbetrieb einzusetzen.

In jüngster Zeit ist die Schule bemüht, die dringend notwendigen Gütenormen der üblichen Malerarbeiten herauszuarbeiten. Vielleicht ist es möglich, im Rahmen dieser Zeitschrift in allernächster Zeit verschiedene Aufschlüsse über diese Arbeit zu geben. Die Frage der Qualitätsnormen des Handwerks, die ähnlich wie in Industrie und Handel die Grundlage einer gesunden

*) Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die Wochenstunden!

Kalkulation abzugeben haben, ist mehr als vordringlicher Natur. Den Meisterschulen und höheren Handwerkerfachschulen kommt die dankenswerte Aufgabe zu, diesen Dienst am Handwerk freudig und gewissenhaft zu leisten, um so mehr, als die Zukunft des Handwerks auf der wesentlichen Steigerung der allgemeinen Durchschnittsleistung beruht.

Generalversammlung der Posener Handwerkskammer

In den letzten Tagen fand die Generalversammlung der Posener Handwerkskammer statt, auf der eine Reihe von Fragen des Handwerks beleuchtet wurde. Der Präsident der Kammer, Władysław Stopa, gab einen allgemeinen Überblick über die Lage des Handwerks im Bereich der Handwerkskammer in Posen im Jahre 1932. Aus diesem Überblick ergab sich, daß sich im letzten Jahre die wirtschaftliche Lage der Handwerker weiter verschlechtert hat, so daß wieder eine Reihe von Handwerksstätten, die sich durch Jahrzehnte hindurch günstig entwickelt hatten, der Liquidation verfielen. Eine besonders ernste Gefahr für das Handwerk stellen die vielen Handwerksunternehmen dar, die von Leuten geführt werden, denen jede Qualifikation fehlt. Außer durch diese Dilettanten wächst den alten Handwerksstätten eine schwere Konkurrenz aus den vielen neuen kleinen Handwerksunternehmen, die sich dadurch bilden, daß die Gesellen, die arbeitslos werden, sich gezwungen sehen, eigene Werkstätten aufzumachen, um überhaupt leben zu können. Andererseits sehen sich immer mehr Handwerksmeister genötigt, Gesellen zu entlassen, da die Aufträge und damit die Einnahmen von Monat zu Monat zurückgehen. Die Arbeitslosigkeit unter den Gesellen beträgt in den bestgestellten Handwerkszweigen 35 Prozent und erreicht 100 Prozent in den Berufen, die offenbar zum Absterben verurteilt sind. Auch die Zahl der Lehrjungen geht ständig zurück, da bei dem ständigen Rückgang an Aufträgen der Meister nicht mehr die Möglichkeit sieht, den Lehrjungen ordnungsgemäß auszubilden. Weiter wurde auf der Versammlung zur Frage der Berufsschulen Stellung genommen.

Wirtschaftsnachrichten und Betriebsführung

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn.

Die Führung eines Handwerksbetriebes darf heute nicht starr nach bestimmten „Rezepten" erfolgen, sie muß in all ihren Dispositionen die unmittelbaren und mittelbaren Ereignisse des wirtschaftlichen Geschehens berücksichtigen. Für jeden Betrieb — auch den kleinsten Handwerksbetrieb — gibt es Nachrichten spezieller Art, die für den Betriebsablauf von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Erinnern wir uns nur der Wirkungen der Kriegs- und Inflationsjahre auf den einzelnen Betrieb — auch auf dem abgelegenen Dorf — dann erkennen wir die enge Verflochtenheit des Betriebes mit der Gesamtwirtschaft, die Abhängigkeit des Einzelgliedes von der Gesamtheit!

Die Nachrichten allgemeiner Art werden dem Handwerker durch die allgemeine Presse zugänglich gemacht. Wie bekannt, verbreiten die Tageszeitungen nicht nur Nachrichten über die Politik, sondern auch über die Wirtschaft, den Geld- und Kapitalmarkt, über die Börse, den Arbeitsmarkt im allgemeinen und auch über die wichtigsten Warenmärkte. Die Nachrichten der letzten Art werden in den Fachzeitungen eingehender behandelt und für den Leser so kommentiert, daß er darnach seine innerbetrieblichen Dispositionen treffen kann. Die Verbesserungen der verkehrs- und nachrichtentechnischen Einrichtungen haben die einzelnen Warenmärkte stärker miteinander verkoppelt, sie ermöglichen aber auch, daß die marktwirtschaftliche Situation schneller und zuverlässiger überschaut werden kann. Von unentbehrlichem Wert sind in den letzten Jahren für die Nachrichtenübermittlung Telephon, Telegraph und Radio geworden, deren sich heute jedermann bedienen kann.

Als spezielle Nachrichten sind, vom Betrieb aus gesehen, alle eingehenden Korrespondenzen, Briefe, Warenangebote, Preislisten usw. zu bezeichnen, auch die mündlichen Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten bzw. deren Vertreter. Diese unmittelbaren Nachrichten lösen im Betrieb selbst meist bestimmte Veränderungen aus, z. B. Bestellung und Lieferung einer Ware bedeutet einen Warenzugang oder Auftrag eines Kunden einen Warenausgang. All die vielgestaltigen Verknüpfungen eines Betriebes mit dem Warenmarkt, mit anderen Betrieben, mit der Bank, mit der Genossenschaft, mit der Handwerkskammer, mit der Fachorganisation, mit dem Arbeitsmarkt usw. werden aufrecht erhalten und gepflegt durch die fortlaufende Übermittlung von speziellen Nachrichten, teils schriftlicher, teils mündlicher Art.

Mancher Handwerksmeister entschuldigt das nichtregelmäßige Verfolgen der Wirtschaftsnachrichten in der Presse damit, daß er für diese „unproduktive" Arbeit keine Zeit habe. Gewiß ist das exakte Studium der Presse nicht als „produktive" Leistung schlechthin anzusehen, aber den „produktiven" Erfolg genauer Informationen erkennt man erst dann, wenn es gilt, auf Grund dieser Kenntnisse Dispositionen zu treffen. Ist der Handwerksmeister nicht selbst über den derzeitigen Stand der Bedingungen am Geldmarkte orientiert, dann muß er sich auf den Rat eines Fachmannes bei der Bank oder der Sparkasse verlassen und muß diesen — fremden — Rat kritiklos befolgen. Wie anders würde er vielleicht disponieren, wenn er selbst auf Grund der Zeitungslektüre die Entwicklung des Geldmarktes verfolgt hätte. — In vielen Gewerbezweigen ist der Einkauf der Rohstoffe von entscheidender Bedeutung für die Rentabilität des Betriebes. Je nach der Art der Rohmaterialien kann sich der Meister in der Tagespresse oder in seiner Fachpresse fortlaufend über die Preisschwankungen unterrichten und demgemäß günstig einkaufen, bzw. vorteilhafte Beschaffungsspesen erzielen. — Auch bei der Einstellung von Arbeitskräften wird dem Meister die Kenntnis der derzeitigen Arbeitsmarktlage, der Tarife usw. sehr zustatten kommen. — Die fortlaufende Information über die erwähnten Fragen ist aber nicht nur für die Beschaffungstätigkeit von tiefgreifender Bedeutung, sondern auch für die Absatztätigkeit, indem der Meister sich auch über die Verkaufspreise der Waren und Leistungen seines Gewerbes von anderen Betrieben unterrichtet. Diese Information liefert wertvolles Material für Vergleichszwecke mit den eigenen Selbstkosten und kann — gegebenenfalls — eine Revision der Selbstkosten und evtl. eine sich notwendig erweisende Reorganisation veranlassen.

Eine reibungslose Aufnahme und Auswertung der dem Handwerksbetrieb zuströmenden Wirtschaftsnachrichten ist aber nur möglich, wenn der Meister und seine Mitarbeiter den Wert solcher Übermittlungen erkennen, wenn sie geistig dafür aufnahmebereit sind und wenn sie die entsprechenden Dispositionen daraus ableiten. Für die speziellen Nachrichten bedeutet das, daß die eingehenden Anfragen möglichst rasch und zu-

verlässig beantwortet werden und daß der sich daraus ergebende Schriftwechsel sorgfältig aufbewahrt wird, damit er jederzeit griffbereit zur Verfügung steht. **Aber auch den allgemeinen Wirtschaftsnachrichten in der Tages- und Fachpresse sollte jeder Handwerksmeister genügend Aufmerksamkeit schenken! Die in dem Wirtschaftsteil der Zeitung behandelten Fragen sind für Vorträge und Beratungen im Kreis der Organisationen oder auch im kleinen Kreis von Kollegen brauchbare Stoffgebiete, die bei sachgemäßer Darstellung jeden Meister dazu anregen, die ihm zugehenden Wirtschaftsnachrichten regelmäßig und gewissenhaft zu verfolgen!**

Vereinsnachrichten

Ritschenwalde. Die Ortsgruppe des „Verbandes für Handel und Gewerbe" hielt Sonntag, 14. v. Mts. im Rieseschen Lokal eine Generalversammlung ab. Der stellvertretende Obmann, Herr Hugo Zoeger, begrüßte die Erschienenen und erstattete den Jahresbericht. Daraus ging hervor, daß die Ortsgruppe im verflossenen Vereinsjahr 4 Vorstandssitzungen und 4 Versammlungen abgehalten hat, wovon 2 Versammlungen mit Vorträgen verbunden waren. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: Zum Obmann wurde Herr Hampel neugewählt. Wiedergewählt wurde Herr Hugo Zoeger zum stellvertretenden Obmann, Herr Köln zum Schriftführer, Herr Riese zum Kassierer und die Herren Hinz und Halle zu Beisitzern. Herr Klempnermeister Paul Halle wurde als ältestes und bewährtes Mitglied zum Ehrenmitgliede ernannt. Sodann wurde der geschäftliche Teil geschlossen und ein gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen unserer Ortsgruppe erschienen, hielt alle noch mehrere Stunden beisammen.

Krotoschin. Generalversammlung der Ortsgruppe Krotoschin des Verbandes für Handel und Gewerbe. Am Sonntag, dem 26-ten Februar d. J., fand im Lokal des Herrn H. Seite-Konarzewo die diesjährige Generalversammlung der Ortsgruppe Krotoschin des Verbandes für H. u. G. statt. Nach herzlicher Begrüßung der Mitglieder und Gäste durch den 2. Vorsitzenden, Herrn K. Scholz, verlas der Schriftführer, Herr J. Werner, den Jahresbericht für 1932.

Nach einigen Mitteilungen über die Mitgliederbewegung im verflossenen Jahr stellte er fest, daß die Ortsgruppe am Jahresschluß einen Bestand von 18 Mitgliedern hatte, von denen 8 Handwerker, 4 Kaufleute und 4 Angehörige der freien Berufe waren.

Die Ortsgruppe hielt eine Generalversammlung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zwei Vorstandssitzungen und neun Monatsversammlungen ab. Die Beteiligung an den Sitzungen muß als schwach angesprochen werden. Feste wurden mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage nicht gefeiert. Das Programm der letzten Monatsversammlung am 8. Dezember 1932 ist durch den interessanten Vortrag des damaligen Ortsgruppenvorsitzenden, Herrn Direktor Schröter, über „Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Buchführung" bereichert worden. In zwei Fällen erfreute Herr Dr. Loll die Ortsgruppe durch seinen Besuch und die jeweils gehaltenen interessanten und aktuellen Vorträge. Seinen längeren Jahresbericht schloß der Schriftführer mit den Worten eines unbekannten Verfassers:

Reicht euch die Hände,
Haßt jeglichen Streit,
Kinder des Hauses, erkennet die Zeit!
Steht für das Haus, für das Ganze jetzt ein,
Zanket nicht, machet die Herzen nur rein!
Daß nur die Not uns im Hader nicht fände,
Reicht euch die Hände!

Einen ausführlichen Kassenbericht erstattete der Bankbeamte Herr Fritz Bandke, worauf nach kurzer Aussprache der Kassenführung Entlastung erteilt wurde. Dann schritt man zur Vorstandswahl. Während dieser übernahm der Sattlermeister Herr Robert Wuttke den Vorsitz. Es wurden einstimmig gewählt: Herr Kürschnermeister Kurt Scholz — 1. Vorsitzender, Herr Sattlermeister Robert Wuttke — 2. Vorsitzender, Herr Kachelfabrikant Paul Adasch — Kassierer, Kaufmann Josef Werner — Schriftführer. Als Beiratsmitglied wurde Herr Baumeister Willig Hermann einstimmig gewählt. Der gesamte Vorstand hat die Wahl angenommen.

Den Abschluß der Versammlung bildete eine kurze, zu regem Vereinsleben herzlich auffordernde Ansprache des Dipl.-Kaufmannes Herrn Heidensohn-Posen. Daß die Worte des Herrn Heidensohn nicht ohne Erfolg verhallten, bewiesen 5 Neuanmeldungen zum Beitritt in den Verband.

Eine gemeinsame Kaffeetafel in Gesellschaft zahlreicher Mitglieder des hiesigen Radfahrervereins hielt unsere Verbandsgenossen mit ihren Damen noch zu einem gemütlichen Stündchen beisammen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.